

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten beim Besuch allgemeinbildender Schulen

Vor dem Ausfüllen bitte die Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

Name der Eltern oder der
volljährigen Schülerinnen/ Schüler
und Anschrift der Hauptwohnung

Datum: _____

Eingangsstempel

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Arbeitsgruppe Betrieb Schule
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Name, Vorname der
Schülerin/des Schülers: _____ Geb.-Datum: _____

wohnhaft: _____

Anschrift der Schule: _____

Klassenstufe: _____ Entfernung in km: _____

Im Haushalt lebende schulpflichtige Kinder:

(Bitte die Kinder in der Reihenfolge vom ältesten bis zum jüngsten schulpflichtigen Kind aufführen.)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	besuchte Schule	Klasse (1 bis 10)	Entfernung zwischen Wohnung und Schule in km
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Bitte wenden!

Ich bestätige, dass die v. g. Angaben der Richtigkeit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben zur Rückzahlung der Fahrtkosten verpflichtet werde. Der Erhebung und Speicherung meiner obigen Angaben, die nur der Erstattung der Fahrtkosten beim Besuch allgemeinbildender Schulen dienen, stimme ich mit meiner Unterschrift zu. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Unterschrift des Antragstellers

Stempel und Unterschrift der Schule

Erläuterungen:

Die Fahrtkosten sind bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam selbst zu tragen (Eigenanteil § 6 Abs. 1 der v. g. Satzung).

Ermäßigung des Eigenanteils (§ 7 der v. g. Satzung):

Bei Bezug von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Bafög, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt) kann der Tarifbereich Potsdam AB bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss erst ein Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket über den Fachbereich Soziales und Inklusion gestellt werden.

Ohne Sozialleistungen

Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Die Vollzeitschulpflicht umfasst den Besuch eines Bildungsgangs der Grundschule (1. bis 6. Klasse) und eines Bildungsgangs der Sekundarstufe I (7. bis 10. Klasse). Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind (§ 6 Abs. 4 der v. g. Satzung).

wesentliche Voraussetzungen:

Der Hauptwohnsitz des Schülers/der Schülerin und der Schule ist (grundsätzlich) in Potsdam. Das Überschreiten der Entfernungsgrenzen für die Schülerfahrtkostenerstattung (§ 2 Abs. 2 der v. g. Satzung - es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule).

Primarstufe:	2,0 km
Sekundarstufe I:	4,5 km
Sekundarstufe II:	6,0 km

Bei Bewilligung des umseitigen Antrages erfolgt die Erstattung frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 der v. g. Satzung).

Rechtsgrundlage

Die Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. August 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2016 vom 28. Juli 2016.

Ansprechpartner: Frau Thiermann, ☎ 0331/289 18 45
E-Mail: schuelerbefoerderung@rathaus.potsdam.de